

Vereinbarung

zwischen der *Stadt/Gemeinde* * und dem Landkreis Tübingen über die pauschalierte Erstattung von Personalkosten für Inklusionsleistungen an den Schulen und Kindertageseinrichtungen im Landkreis Tübingen

Zwischen der

Stadt/Gemeinde
- vertreten durch
N.N. -

- kurz: Träger

und dem

Landkreis Tübingen
als öffentlicher Träger der Jugendhilfe und Sozialhilfe
- vertreten durch Herrn Horst Lipinski
Geschäftsbereichsleiter für Jugend und Soziales

- kurz: Landkreis -

wird auf den Grundlagen des Achten Buches und des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII/SGB XII) sowie des Kreistagesbeschlusses vom 14.3.2018 (KT-Vorlage 010/18) nachstehende Vereinbarung getroffen.

§ 1

Aufgabeninhalt und Aufgabenwahrnehmung

Mit dem o.g. Beschluss beauftragte der Kreistag die Verwaltung mit den Städten und Gemeinden des Landkreises als Träger der nachfolgend beschriebenen Inklusionsleistungen in den Schulen und Kindertageseinrichtungen eine Vereinbarung zur pauschalierten Erstattung der dabei anfallenden Personalkosten zu schließen.

Mit Inklusionsleistungen sind hier Unterstützungsleistungen von Jugendhilfe (SGB VIII) und Eingliederungshilfe (SGB XII) der Landkreisverwaltung gemeint, die vor Ort den Verbleib von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf in den Kindertageseinrichtungen (Kindertagesstätten, Schulen) ermöglichen sollen. Auf diese – nachfolgend aufgeführten - Leistungen besteht einzelfallbezogen ein Rechtsanspruch gegenüber dem Landkreis:

- Ergänzende Hilfen für verhaltensauffällige Kinder nach § 27 i.V.m. § 22 SGB VIII in Kindertageseinrichtungen,
- Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII bei drohender seelischer Behinderung und Teilhabebeeinträchtigung,
- Assistenzleistungen bei körperlich und geistig behinderten Kindern nach dem SGB XII in Tageseinrichtungen und Schulen.

Allen Unterstützungsformen gemeinsam ist, dass sie vom Landratsamt gesteuert und finanziert werden, die Durchführung aber - inkl. der dazu notwendigen Bereitstellung von Personal - den Trägern der Einrichtungen (hier den Städten und Gemeinden) obliegt.

§ 2 Ziele der Vereinbarung

Die Umsetzung der Vereinbarung soll folgende Wirkungen erreichen:

1. Harmonisierung und Transparenz der Kostenerstattung in der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII und dem SGB VIII gegenüber den Einrichtungsträgern und den Beschäftigten
2. Organisatorische Erleichterung bei Übergängen zwischen verschiedenen Hilfeformen der ambulanten Eingliederungshilfe (z.B. zwischen ergänzender Hilfe in Tageseinrichtungen und Schulbegleitung)
3. Pauschale Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes der Träger in Höhe von ca. 10 % der im Einzelfall verausgabten Personalkosten
4. Verwaltungsvereinfachung für alle Beteiligten

Vor dem Hintergrund eines ständig steigenden Unterstützungsbedarfes in den Einrichtungen werden so zudem folgende Zielstellungen verfolgt:

1. Erleichterung der immer schwieriger werdenden Personalgewinnung über eine für alle Beteiligten transparente und tariflich regelmäßig anzupassende Höhe der Kostenerstattung.
2. Verbesserung der Planungssicherheit bei den Trägern und damit einhergehend bessere Möglichkeiten zur Personalgewinnung über attraktivere (längerfristige) Vertragsgestaltungen.

§ 3 Verfahren

Inklusionsleistungen in Tageseinrichtungen und Schulen werden im Rahmen der Jugendhilfe und der Sozialhilfe gewährt. Die unterschiedlichen rechtlichen Leistungsvoraussetzungen erfordern ein ausdifferenziertes Verfahren. Siehe hierzu das Informationsblatt **Anlage 1** für den Bereich Jugendhilfe (SGB VIII) und die Informationsblätter **Anlage 2** und **Anlage 3** für den Bereich der Sozialhilfe (SGB XII).

§ 4 Modalitäten der pauschalen Erstattung

Auf der Grundlage der Tabellenanhänge (vgl. **Anlage 4**) erhalten die Träger für die Anstellung der Inklusionskräfte monatliche Pauschalbeträge vom Landkreis.

Die Bemessung des zeitlichen Inklusionsbedarfs im Einzelfall wird vom Landkreis festgestellt und festgelegt. Vor- und Nachbereitungszeiten und andere Bedarfe (z.B. Schullandheimaufenthalt), die im Laufe des Kindergartenjahres bzw. Schuljahres anfallen, werden hochgerechnet und anteilig bei der Bedarfsbemessung berücksichtigt.

Die weiterhin von den Trägern der Einrichtungen anzustellenden Inklusionsmitarbeiter werden zur Errechnung der jeweiligen monatlichen Erstattungspauschalen in zwei Kategorien eingeteilt:

- Fachkräfte (Definition Fachkräfte nach § 7 KiTaG wird zu Grunde gelegt) werden nach TVöD SuE 8a Stufe 3 vergütet. Hierzu zählen zusätzlich auch Kräfte während oder mit einem fortgeschrittenen pädagogiknahen Studium.
- Angelernte Kräfte werden nach TVöD SuE 3 Stufe 3 vergütet.

Ausgehend vom Arbeitgeberjahresaufwand nach TVöD-Tabellenentgelt (inclusive Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt) wird ein Zwölftel des im Einzelfall beauftragten Stundenumfangs für jeden Kalendermonat ausgezahlt. Bei schulischer Inklusion werden die über den Urlaubsanspruch hinausgehenden Ferientage finanziell herausgerechnet.

Auf die nach TVöD errechnete Personalkostenpauschale erfolgt noch ein allgemeiner Gemeinkostenaufschlag in Höhe von 135 € pro Fall und Monat, der sich aus dem Mittelwert der Leistungsentgelte von vier typischen Fallkonstellationen herleitet, und rund 10 % der durchschnittlichen monatlichen Arbeitgeberkosten entspricht. Dieser Gemeinkostenanteil beinhaltet insbesondere den zusätzlichen Aufwand für die immer aufwändigere Gewinnung des Personals, sowie die Organisation und die Koordinierung der Einsätze vor Ort. Die Pauschale wird nach der tariflichen Entwicklung des TVöD fortgeschrieben.

Eventuell erforderliche Ausfallvertretungen der Inklusionskräfte werden nicht gesondert vergütet und sind mit der Monatspauschale abgegolten.

Die pauschalierten Erstattungen erfolgen ohne Rechnungsstellung monatlich im Voraus auf ein vom Träger zu benennendes Bankkonto. Die Zahlungen erfolgen für volle Monate. Beginnt oder endet eine Inklusionsmaßnahme nicht zum Monatsbeginn bzw. Monatsende werden diese Monate ungekürzt voll vergütet.

§ 5

Fachliche Unterstützungsleistung des Landkreises

Der Landkreis wird die fachlichen Unterstützungsleistungen für Träger und Beschäftigte (Fachberatung, gem. Hilfeplanung, Supervision, gem. Fortbildungsgruppen, ...) über alle Hilfeformen der Eingliederungshilfe nach einvernehmlicher Abstimmung zwischen Landkreis und Trägervertretungen bedarfsgerecht ausbauen. Die Träger können diese in Anspruch nehmen. Der Landkreis trägt hierfür die Kosten.

§ 6

Pflichten des Anstellungsträgers

Der Träger teilt dem Landratsamt den konkreten Zeitpunkt des Beginns sowie die Beendigung der Inklusionsleistung mit. Dabei ist auch der Name der Inklusionskraft, ihre Qualifikation als Fachkraft bzw. ihr Status als angelernte Kraft sowie die gezahlte Entgeltgruppe und Erfahrungsstufe mitzuteilen. Vom Landkreis wird hierzu ein entsprechendes Formular zur Verfügung gestellt.

Der Träger teilt dem Landratsamt auch mit wenn die Inklusionsleistung zusammenhängend mehr als ein Monat unterbrochen ist. Es wird dann vom Landratsamt entschieden, ob eine Zahlungsaussetzung erfolgt.

Der Träger verpflichtet sich die Arbeitszeit der Inklusionskräfte zu dokumentieren und entsprechend für die Dauer der beim Träger allgemein geltenden Mindestaufbewahrungsfristen für Arbeitszeitznachweise für Prüfzwecke des Landkreises bei sich vorzuhalten. Bei begründetem Anlass sind im Einzelfall die Arbeitszeitdokumentationen dem Landkreis zur Verfügung zu stellen. Das Landratsamt behält sich eine Rückforderung der Kosten vor, wenn sich im Einzelfall ergibt, dass erfolgte Kostenerstattungen nicht berechtigt waren.

§ 7

Fortschreibung Personalkostenerstattung

Die pauschalierte Erstattungshöhe wird jährlich zum 01.09., entsprechend dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarif des TVöD, in den betreffenden Vergütungsgruppen angepasst. Dies gilt auch für den unter § 4 beschriebenen Gemeinkostenzuschlag. Dazu stellt das Landratsamt dem Träger regelmäßig eine Tabellenübersicht zur Verfügung.

§ 8

Handlungspflichten zum Schutz des Kindeswohls

Stellt die vom Träger eingesetzte Kraft im Rahmen ihrer Tätigkeit eine drohende Gefährdung des Kindeswohls fest, stimmt sie das notwendige Vorgehen unverzüglich mit ihrer Dienstaufsicht ab.

Liegt nach Einschätzung des Trägers eine akute Kindeswohlgefährdung vor, teilt er diese Einschätzung unter Angabe der die Gefährdungslage begründenden Tatsachen unverzüglich und nachfolgend schriftlich der Abteilung Jugend des Landratsamtes mit. Auf die weitergehenden Regelungen in den bestehenden Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII wird hingewiesen. Sie bleiben hier unberührt.

§ 9

Datenschutz

Für die vom Träger angestellten Kräfte gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches und andere einschlägige Rechtsvorschriften. Sie sind nach dem Gesetz über die Verpflichtung nichtbeamteter Personen förmlich zu verpflichten (Verpflichtungsgesetz vom 02.03.74 BGBl.I, S.469/547).

§ 10

Evaluation

Bis Beginn der Sommerferien 2021 werden die Regelungen der Vereinbarung im Hinblick auf die in § 2 genannten Ziele evaluiert und das Ergebnis in den zuständigen Ausschüssen des Kreistages beraten.

§ 11

Dauer der Vereinbarung; Kündigung

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.09.2018 in Kraft und gilt vorerst bis zum 31.08.2021. Danach sind beide Vertragspartner berechtigt die Vereinbarung unter Beachtung einer Frist von 12 Monaten zum 31.07. des jeweiligen darauffolgenden Jahres zu kündigen. Die Kündigung des gesamten Vertrags oder einzelner Bestimmungen muss schriftlich erfolgen. § 59 SGB X bleibt unberührt.

§ 12

Frühere Vereinbarungen

Alle bisherigen Einzel- oder Pauschalvereinbarungen mit dem Landkreis die den Regelungsbereich dieser Vereinbarung betreffen, verlieren ihre Gültigkeit mit Wirkung zum 31.08.2018.

§ 13
Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem jeweiligen Zweck am nächsten kommt.

Für die Stadt/Gemeinde:

Datum:

.....
Datum

.....

Für den Landkreis:

.....
Datum

.....
Horst Lipinski